Klausur im Sachenrecht I, 16 Punkte

stud. iur. Hanna Brinkmann

Die Klausur ist in der Veranstaltung Sachenrecht I im Wintersemester 2025/26 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Philipp Ceesay, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Edna (E) vermietet ihr gehörige elektrische Fahrräder zur monatlichen Miete. Niklas (N) überzeugt vor allem die Optik: Aufgrund ihrer neutralen Lackierung sind die Mieträder als solche nicht erkennbar. N mietet daher ein Fahrrad für zunächst sechs Monate.

N hat seine finanzielle Leistungsfähigkeit indes überschätzt. Als er kurzfristig Geld braucht, inseriert er das Rad auf eBay-Kleinanzeigen. Bei Aufgabe der Anzeige vertippt er sich jedoch und gibt daher unbemerkt 300 Euro statt (dem Wert des Rads entsprechende) 3.000 Euro ein. Kourosh (K) meldet sich auf das Inserat. Nach kurzem Schriftwechsel, in dem der Preis nicht explizit zur Sprache kommt und lediglich die Anzeige in Bezug genommen wird, verkauft N dem K das Rad. K, der davon ausgeht, dass N das Rad gehört, holt es noch am selben Tag bei N ab und zahlt per PayPal. Beim kurzen Blick auf sein Telefon bemerkt N den Fehler noch immer nicht. Erst, als er am nächsten Tag noch einmal sein Konto checkt, fällt ihm der Fehler auf. N meldet sich umgehend bei K, erklärt seinen Irrtum und bittet K darum, den Kauf rückabzuwickeln. K ist nicht begeistert, versteht aber die Situation und gibt das Rad gegen Zahlung der 300 Euro zurück.

In seine finanzielle Notlage zurückgeworfen, verkauft N das Rad für 2.500 Euro an seine Freundin Dilek (D). Sie weiß, dass N das Rad nur gemietet hat, geht aber davon aus, dass N durch die Rückabwicklung des eBay-Kaufs vollwertiger Eigentümer geworden sei. Einen Abschlag auf den Wert des Fahrrads verlangt sie nur, da sie nicht ausschließt, dass es noch zu Problemen mit E kommen wird. N willigt ein, übergibt und übereignet das Rad an D.

Am Ende der Mietzeit verlangt E das Rad von N zurück. Dieser klärt kleinmütig die Situation auf. E verlangt nur von D Herausgabe.

E meint, dass D nicht Eigentümerin geworden sei, da D gewusst habe, dass N das Fahrrad nur gemietet hatte. Schutzwürdig sei möglicherweise K gewesen. Doch sei dessen Erwerb gerade rückabgewickelt worden. D meint, die Rückabwicklung spiele keine Rolle; entscheidend sei, dass K wirksam erworben habe. Im Zuge der Rückabwicklung des Kaufvertrages habe K dem N dann Eigentum verschafft. Es bestehe auch keine Notwendigkeit für eine Korrektur des sachenrechtlichen Ergebnisses, weil sich E ja immer noch an N halten könne.

Frage 1: Kann E von D das Fahrrad herausverlangen?

Anmerkung zu Frage 1: Ansprüche aus Besitz und Mietrecht sind nicht zu prüfen.

Anders als im Ausgangsfall leiht sich N zum Ablauf der Mietzeit das Fahrrad von D für einen Tagesausflug aus, bringt es aber heimlich zurück zu E. Bei der Entgegennahme des Rades ist E irritiert, weil das Fahrrad nunmehr eine – von D angebrachte – Plakette trägt, auf der „Eigentum der D“ und die Kontaktdaten der D stehen. Weil es gerade hektisch im Geschäft zugeht, macht sich E keine weiteren Gedanken. N bekommt ein schlechtes Gewissen. Er berichtet D und klärt die Situation auch gegenüber E vollständig auf. D setzt E eine einwöchige Frist zur Herausgabe des Fahrrads, die E bewusst verstreichen lässt. Danach verlangt D „Schadensersatz statt der Leistung“ in Höhe des Marktwertes des Fahrrads (3.000 Euro).

E weist dieses Verlangen zurück, da sie mit D keinen Vertrag geschlossen habe. Außerdem könne es ja nicht sein, dass sie Schadensersatz leiste, aber D das Eigentum behalte. Zwar möge infolge des Schadensersatzverlangens der

Anspruch auf Herausgabe untergehen. Dann könnte D das Fahrrad jedoch immer noch veräußern und die Erwerberin anschließend doch wieder Herausgabe verlangen.

Frage 2: Unterstellt, D hatte das Eigentum an dem Fahrrad wirksam von N erworben: Kann D von E Schadensersatz in Höhe von 3.000 Euro verlangen?

Anmerkung zu Frage 2: Gegenansprüche der E sind nicht zu prüfen.

Bearbeitungshinweise
Die Fragen sind in einem umfassenden Rechtsgutachten zu beantworten, das – ggf. hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht.
Frage 1 geht mit 65 %, Frage 2 mit 35 % in die Bewertung ein.
Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Stunden.

Gutachterliche Lösung

Frage 1:

A. Anspruch E gegen D auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB[1]

E könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads haben gem. § 985.

I. Anspruch entstanden

Dafür müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Anspruchsteller E als Eigentümer

Zunächst müsste der Anspruchsteller E Eigentümer sein. Eigentümer ist gem. § 903 derjenige, der die tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache ausübt.

a) Ursprünglicher Eigentümer E

E könnte ursprünglicher Eigentümer sein. Zugunsten des früheren Besitzers wird die Eigentumsstellung des E gem. § 1006 Abs. 2 vermutet. E war ursprünglich Eigentümer.

b) Eigentumsverlust an N

E könnte ihr Eigentum gem. § 929 S. 1 an N verloren haben. E und N haben gem. § 535 lediglich einen Mietvertrag geschlossen, welcher das Eigentum des E nicht tangiert. Folglich hat E ihr Eigentum nicht an N verloren.

c) Eigentumsverlust an K

E könnte ihr Eigentum gem. § 929 S. 1 an K verloren haben, indem N es an K veräußert hat.

aa) Einigung

Dafür müssten sich N und K zunächst dinglich i.S.d. § 929 S. 1 geeinigt haben. Eine dingliche Einigung besteht aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen, welche auf den Eigentumsübergang gerichtet sind. Vorliegend haben sich N und K über den Eigentumsübergang des Fahrrads geeinigt, sodass grundsätzlich eine Einigung zu bejahen ist. Fraglich ist jedoch, wie der Erklärungsirrtum des N gem. § 119 Abs. 1 S. 2 zu behandeln ist und seine infolgedessen erklärte Anfechtung gegenüber K. Vorliegend irrte sich N über den von ihm eingestellten Kaufpreis, somit über einen Inhalt, welcher das Verpflichtungsgeschäft in Form des Kaufvertrages betrifft. Dagegen muss eine strikte Trennung zum Verfügungsgeschäft, also dem Eigentumsübergang, vorgenommen werden. Vorliegend bezieht sich die Anfechtung des N ausschließlich auf das Verpflichtungsgeschäft, sodass die dingliche Einigung trotz nichtigem Kaufvertrag wirksam bleibt. Folglich haben sich N und K dinglich geeinigt.

bb) Übergabe

Weiterhin müsste N das Fahrrad an K übergeben haben. Eine Übergabe meint den vollständigen Besitzverlust beim Veräußerer, den Besitzerwerb beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers. Hier verliert N auf Veräußererseite den Besitz am Fahrrad vollständig, indem K als Erwerber es bei ihm abholt. Demnach liegt eine Übergabe auch vor.

cc) Einigsein

N und K müssten sich auch im Zeitpunkt der Übergabe weiterhin einig sein. Dies setzt voraus, dass keine der bei-

[1] Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

den Willenserklärungen widerrufen worden sein darf. Weder N noch K hat im Zeitpunkt der Übergabe eine Willenserklärung widerrufen. Sie waren sich weiterhin einig.

dd) Berechtigung
N müsste auch zur Veräußerung an K berechtigt gewesen sein. Als berechtigt gilt der Eigentümer selbst sowie der von ihm gem. § 185 Abs. 1 Ermächtigte. N ist weder Eigentümer, noch wurde er vom Eigentümer E zur Veräußerung an K ermächtigt. Folglich scheidet eine Berechtigung des N aus.

ee) Zwischenergebnis
E hat ihr Eigentum nicht gem. § 929 S. 1 an K verloren.

d) Gutgläubiger Eigentumserwerb von K gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1
K könnte jedoch das Eigentum der E gutgläubig von N erworben haben gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1.

aa) Voraussetzungen des § 929 S. 1
Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 sind bis auf die Berechtigung des N gegeben (s.o.).

bb) Berechtigungsersatz
Die Voraussetzungen des § 932 Abs. 1 S. 1 müssten als Berechtigungsersatz vorliegen.

(1) Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts
Es müsste ein Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts vorliegen. Dies ist gegeben, sofern auf Veräußerer- und Erwerberseite Personenverschiedenheit herrscht. Hier steht N auf Veräußererseite und K auf Erwerberseite. Mithin liegt ein Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts vor.

(2) Rechtsschein, § 932 Abs. 1 S. 1
Der Rechtsschein des § 932 Abs. 1 S. 1 müsste erfüllt sein. Dies ist der unmittelbare Besitz auf Seiten des Erwerbers. K erlangt von V unmittelbaren Besitz, als er das Fahrrad abholt, der Rechtsschein ist erfüllt.

(3) Gutgläubigkeit, § 932 Abs. 2
K müsste gutgläubig sein. Der Erwerber ist i.S.d. § 932 Abs. 2 nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt ist, dass der Veräußerer kein Eigentum an der Sache hat. Vorliegend ging K davon aus, dass N Eigentümer des Fahrrads ist. Somit war K gutgläubig.

(4) Kein Abhandenkommen, § 935
E dürfte das Fahrrad nicht abhandengekommen sein. Ein Abhandenkommen stellt gem. § 935 den unfreiwilligen Verlust einer Sache dar. Hier hat E das Fahrrad freiwillig an N vermietet. Ein Abhandenkommen gem. § 935 scheidet aus.

(5) Zwischenergebnis
E hat ihr Eigentum durch gutgläubigen Erwerb des K von N gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 verloren. Folglich ist K neuer Eigentümer des Fahrrads.

e) Eigentumsverlust an N gem. § 929 S. 1
K könnte sein Eigentum an N gem. § 929 S. 1 verloren haben.

aa) Einigung
K und N müssten sich dinglich geeinigt haben. K wollte N das Eigentum an dem Rad zurückverschaffen. Eine dingliche Einigung liegt vor.

bb) Übergabe
K müsste das Rad an N übergeben haben. Laut Sachverhalt hat er es N zurückgebracht. Eine Übergabe hat stattgefunden.

cc) Einigsein
K und N waren sich auch während der Übergabe weiterhin einig.

dd) Berechtigung
K müsste zur Veräußerung an N berechtigt gewesen sein. K war selbst Eigentümer (§ 903) und mithin auch berechtigt.

Anmerkung

An dieser Stelle wäre die Frage nach einer teleologischen Reduktion des § 932 I 1 zu diskutieren gewesen, wonach das Eigentum bei Rückerwerb des Nichtberechtigten N an den ursprünglichen Eigentümer zurückfallen würde. Dies ist im Ergebnis jedoch abzulehnen, da E als ursprünglicher Eigentümer Ansprüche aus § 816 I 1, bei Vorliegen von Verschulden aus § 823 I sowie hier aus § 280 I zustehen und sie insofern nicht schutzlos ist.

ee) Zwischenergebnis
K hat sein Eigentum gem. § 929 S. 1 an N verloren. N ist neuer Eigentümer.

f) Eigentumsverlust an D gem. § 929 S. 1

N könnte sein Eigentum gem. § 929 S. 1 an D verloren haben. D und N haben sich dinglich über den Eigentumsübergang geeinigt. Auch übergibt N das Rad an D. Sie waren sich im Zeitpunkt der Übergabe weiterhin einig. N als Eigentümer ist darüber hinaus zur Veräußerung an D berechtigt. D ist gem. § 929 S. 1 neuer Eigentümer geworden.

2. Zwischenergebnis

E hat ihr Eigentum an D verloren. Die Voraussetzung des Anspruchsstellers als Eigentümer ist nicht gegeben.

II. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden.

B. Ergebnis

E hat gegen D keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985.

C. Anspruch E gegen D auf Herausgabe gem. § 812 Abs. 1 S. 1

E könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 812 Abs. 1 S. 1 haben.

I. Etwas erlangt

Zunächst müsste D etwas erlangt haben. Etwas erlangt meint jeden vermögenswerten Vorteil. Hier hat D etwas erlangt in Form des Eigentums der E.

II. Durch Leistung

D müsste das Eigentum durch Leistung erlangt haben. Durch Leistung meint jede zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hier hat D eine Leistung erbracht, indem sie den Kaufpreis an N gezahlt hat.

III. Ohne Rechtsgrund

D müsste das Eigentum ohne Rechtsgrund erlangt haben. Hier hat D das Eigentum durch einen Kaufvertrag mit N erlangt. Insofern besteht ein Rechtsgrund.

IV. Ergebnis

E hat gegen D keinen Herausgabeanspruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1. Durch Bejahung der Leistungskondiktion wird eine Herausgabe durch Nichtleistungskondiktion gem. § 812 Abs. 1 S. 2 gesperrt.

D. Gesamtergebnis

E hat gegen D keinen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads.

Frage 2:

A. Anspruch D gegen E auf Schadensersatz i.H.v. 3.000 Euro gem. § 985 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1

D könnte gegen E einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 3.000 Euro gem. § 985 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein.

1. Bestehen einer Vindikationslage gem. § 985

Zunächst müsste eine Vindikationslage gem. § 985 bestehen.

a) Anspruchssteller als Eigentümer

Laut Sachverhalt wird die Eigentümerstellung des D i.S.d. § 903 unterstellt.

b) Anspruchssteller als Besitzer

E müsste Besitzer sein. Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft mittels Besitzbegründungswillen über eine Sache ausübt (§ 854 Abs. 1). Hier übt E mit Besitzbegründungswillen die Sachherrschaft über das Rad aus. E ist Besitzer.

c) Kein Recht zum Besitz, § 986

E dürfte kein dingliches oder vertragliches Recht zum Besitz haben. E hat mit D keinen Vertrag geschlossen, woraus sich ein solches ergeben könnte. Folglich hat sie kein Recht zum Besitz.

d) Zwischenergebnis

Eine Vindikationslage gem. § 985 liegt vor.

2. Anwendbarkeit der §§ 280 Abs. 1, 3, 281 auf § 985

Die schuldrechtlichen Leistungsrechte gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 müssten auch auf § 985 anwendbar sein. Dies ist jedoch umstritten, da das Sachenrecht grundsätzlich allgemein als abschließendes Recht anerkannt ist.

a) Eine Ansicht: Anwendbarkeit nicht möglich

Einer Ansicht nach ist die Anwendbarkeit der allgemeinen Leistungsrechte nicht auf sachenrechtliche Ansprüche anwendbar. Dies wird damit begründet, dass das EBV als

abschließendes Sonderregime die Schadensersatzansprüche des Sachenrechts regelt. Nach dieser Ansicht wäre ein Schadensersatzanspruch des D ausgeschlossen.

b) Zweite Ansicht: Anwendbarkeit uneingeschränkt möglich

Nach einer zweiten Ansicht soll eine Anwendbarkeit uneingeschränkt möglich sein. Dies lässt sich damit begründen, dass der Gesetzgeber im Wortlaut des § 280 keine Unterscheidung zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Schuldverhältnis vorgenommen hat. Hiernach könnte D Schadensersatz von E verlangen.

c) Dritte Ansicht: Anwendbarkeit eingeschränkt möglich

Einer dritten Ansicht nach soll eine Anwendbarkeit eingeschränkt möglich gemacht werden, sodass dem Eigentümer bei ungewissen Aussichten auf Herausgabe seines Eigentums eine Rechtssicherheit zugutekommt. Als einschränkendes Kriterium soll der Besitzer bösgläubig oder verklagt sein, damit die §§ 989, 990 des EBV nicht unterlaufen werden. Im vorliegenden Fall weiß E aufgrund der Plakette am Rad, das D Eigentümer ist. Er ist somit bösgläubig. Eine Forderung auf Schadensersatz wäre möglich.

d) Streitentscheid

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, es ist ein Streitentscheid zu führen. Für die erste Ansicht spricht, dass das Sachenrecht als abschließendes Recht anzusehen ist. Allerdings hat der Gesetzgeber keine trennscharfe Unterteilung vorgenommen, da sich auch im Sachenrecht Verknüpfungen zum Schuldrecht erkennen lassen. Nach einer teleologischen Auslegung solle der dingliche Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als der schuldrechtliche. Die letzte Ansicht liefert die überzeugendsten Argumente. Dieser Ansicht ist zu folgen, sodass eine Anwendbarkeit eingeschränkt möglich ist.

3. Voraussetzungen §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1

Die Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 müssten vorliegen. Zunächst müsste ein Schuldverhältnis zwischen E und D bestehen. § 985 stellt ein solches Schuldverhältnis dar. E müsste eine Pflicht verletzt haben. Die Pflichtverletzung des § 985 besteht in der Nichtherausgabe der Sache an den Eigentümer. E hat eine Pflicht verletzt. Auch hat D eine angemessene Nachfrist gem. § 281 Abs. 1 gesetzt, welche E erfolglos verstreichen lassen hat. Weiterhin müsste E die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Kriterium der Bösgläubigkeit ist gegeben, sodass E das Vertretenmüssen zuzuschreiben ist. Zuletzt müsste für D ein Schaden gem. § 249 Abs. 1 entstanden sein. Der Schaden der D zeigt sich hier in der Zurückbehaltung des Besitzes durch E. Die Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 sind erfüllt. Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich, der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch müsste durchsetzbar sein. Dieser könnte aufgrund des Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 der E gehemmt sein. Dafür müsste ein fälliger Anspruch auf Übertragung des Eigentums bestehen. Problematisch ist, dass aufgrund des § 281 Abs. 4 die Gefahr besteht, dass bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches Besitz und Eigentum dauerhaft auseinanderfallen. Fraglich ist somit, wie damit umzugehen ist. Nach einer Möglichkeit könnte dies hingenommen werden, da das Sachenrecht sowieso als eigenes Recht gilt. Dagegen wäre eine andere Möglichkeit das Eigentum an E gem. § 255 analog zu übertragen, da dieses das in § 281 Abs. 4 dargestellte Alternativverhältnis bringen würde. Im Ergebnis wäre die erste Möglichkeit aufgrund eines dauerhaft unberechtigten Besitzers und nicht verfügungsmäßigen Eigentümers nicht hinnehmbar. Für die zweite Möglichkeit würde sprechen, dass sich der Eigentümer durch den Schadensersatzanspruch aktiv dafür und gegen den Herausgabeanspruch entschieden hat. Der Anspruch ist somit in Form des § 255 analog durchsetzbar.

B. Ergebnis

D hat gegen E einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 281 i.V.m. § 985 i.H.v. 3.000 Euro Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an E nach §§ 255 analog, 273, 274.

Votum

Aufgabe 1 wird hervorragend gelöst. Bearb. erkennt alle Probleme und Schwerpunkte und löst diese überzeugend. Die Prüfung erfolgt strukturiert, sauber und übersichtlich. Aufgabe 2 wird hervorragend gelöst. Bearb. zeigt Problembewusstsein, argumentiert sauber und erkennt die Schwerpunkte. Weiter so!

16 Punkte.